

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 111

ausgegeben am 17. Dezember 1992

Verfassungsgesetz

vom 22. Oktober 1992

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 37, wird wie folgt abgeändert:

Art. 67 Abs. 3

3) Für das aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht tritt bezüglich seiner Kundmachung an die Stelle des Landesgesetzblattes das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef